

## Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

**Betr.: 2. erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Karl's Erlebnishof“ (ehemaliger Bebauungsplan Nr. 85) in Warnsdorf der Gemeinde Ratekau nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

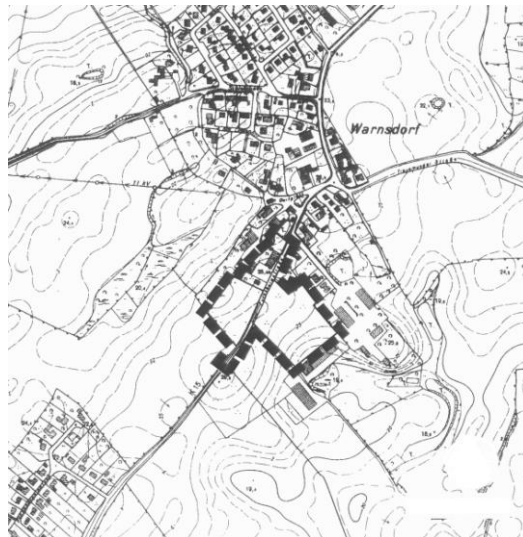
Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.06.2011 erneut gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Karl's Erlebnishof“ für das Gebiet in Warnsdorf, gelegen östlich und westlich der K 15 (Fuchsbergstraße), begrenzt durch die im Süden und Westen anschließenden landwirtschaftlichen Flächen, im Norden durch das Feuerwehrhaus und angrenzende Wohnbebauung sowie im Osten durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen und die Begründung liegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**08. August 2011 bis zum 30. August 2011**

in der der Gemeindeverwaltung Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau im Bauamt, Zimmer 31, während der folgenden Zeiten

Mo, Mi, Fr	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04504/803-630), erneut öffentlich aus.



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Verkehrsuntersuchung
- Geräuschimmissionsuntersuchung
- Baugrunduntersuchung
- Stellungnahmen zu Geruchs- und Lichtimmissionen

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Ratekau, 29.07.2011

Gemeinde Ratekau

**(L.S.)**

gez.: (Thomas Keller)  
Bürgermeister